

BAP-Informationsblatt

Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen

Pauschalsätze für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Berufsgenossenschaft (AGA-SV)

Pauschalsätze für Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Altersversorgung (AGA-bAV)

Geltungsbereich der Pauschalsätze „AGA-SV“ und „AGA-bAV“

Ab dem 01. Januar 2018 werden Zuschüsse zu Arbeitgeberleistungen zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft (AGA-SV) sowie Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Altersversorgung (AGA-bAV) in Form von Pauschalsätzen gewährt. Dies gilt für alle Projekte, die im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) gefördert werden.

Mit diesen Pauschalsätzen sind alle Arbeitgeberleistungen zur Sozialversicherung, zur Berufsgenossenschaft und zur betrieblichen Altersversorgung für das hauptamtliche Personal abgedeckt.

Darüber hinaus werden für BaE-Maßnahmen¹ die AGA-SV für Teilnehmende durch einen Pauschalsatz abgegolten.

Von der Vereinfachungsoption in Form der Pauschalsätze „AGA-SV“ und „AGA-bAV“ sind Projekte in allen BAP-Unterfonds betroffen. Die Pauschalsätze finden in den folgenden Finanzierungsarten Anwendung:

- Fehlbedarfsfinanzierung (Realkostenabrechnung plus 15% Pauschale für indirekte Kosten).
- Fehlbedarfs-Plus-Finanzierung (Realkostenabrechnung für Personal plus Restkostenpauschale).
- Finanzierung durch Lump sums oder individuelle Standardeinheitskosten (als Basis für die Anerkennung des Finanzplanes).
- Finanzierung durch Standardeinheitskosten (als Basis für die Ermittlung und ggf. Anpassung von Kostensätzen).

Ausnahmen vom Geltungsbereich der Pauschalsätze „AGA-SV“ und „AGA-bAV“

Vom Geltungsbereich der Pauschalsätze „AGA-SV“ und „AGA-bAV“ ausgenommen sind:

- der AGA-SV für Beamtinnen und Beamte,
- der AGA-SV von nebenamtlichem Personal, insbesondere Mini- und Midijobber/-innen mit einem Arbeitnehmer-Brutto von unter 850 € pro Monat,
- der AGA-SV für Auszubildende mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitnehmer-Brutto von maximal 325 € (außer BAE),
- der AGA-SV für Beschäftigte in Maßnahmen nach §16 e SGB II (FAV),

¹ BaE-Maßnahmen = Maßnahmen zur Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen

- der AGA-SV für Maßnahmeteilnehmende in Maßnahmen nach §16 e oder §16 f SGB II.

Bei diesen Personen erfolgt – sofern keine eigenen Standardeinheitskosten Anwendung finden – eine Abrechnung der Arbeitgeberbeiträge auf Basis der nachgewiesenen Realkosten. Es erfolgt keine Förderung von Leistungen zur Berufsgenossenschaft für den genannten Personenkreis.

Höhe der Pauschalsätze „AGA-SV“ und „AGA-bAV“

Die Höhe der Pauschalsätze beträgt ab 01. Januar 2018:

- Für AGA-SV beim hauptamtlichen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personal: 20,8% des belegten sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer-Brutto.
- Für AGA-SV für Teilnehmende in BaE-Maßnahmen: 42% des belegten sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer-Brutto.
- Für AGA-bAV beim hauptamtlichen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personal, das an der VBL beteiligt ist: Der AGA-bAV beträgt 6,45% des belegten sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer-Brutto.
- Für AGA-bAV beim hauptamtlichen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personal, das außerhalb der VBL an anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (z.B. kirchliche Zusatzversorgungskassen, Pensionskassen) beteiligt ist: Der Pauschalsatz „AGA-bAV“ beträgt den Prozentsatz, der sich aus dem Tarifvertrag und/oder der Satzung der Einrichtung, der der Arbeitgeber beigetreten ist, ergibt, höchstens jedoch 6,45% des belegten sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer-Brutto des geförderten Personals.

Basis der Pauschalsätze „AGA-SV“ und „AGA-bAV“

Maßgeblich für die Berechnung der Pauschalsätze „AGA-SV“ und „AGA-bAV“ ist die belegte sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer-Brutto-Vergütung der Beschäftigten im Projekt. In der Regel wird das sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer-Brutto in den Lohnkonten ausgewiesen. Nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer-Brutto gehören unter anderem:

- die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld,
- die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschutzgeld,
- die Zuschläge für Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Übungsleiter/-innen- oder Ehrenamtszuschläge).

Die genannten Zuschüsse, Zuschläge und Aufwendungen können somit von Zuwendungsempfängenden nicht als Basis für den Kostensatz geltend gemacht werden.

Auslösung der Pauschalsätze „AGA-SV“ und „AGA-bAV“

Voraussetzung für die Auslösung des Pauschalsatzes „AGA-SV“ in Höhe von 20,8% ist,

- dass es sich bei der abgerechneten Person um hauptamtliches, sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Projektpersonal handelt,
- dass es sich bei der abgerechneten Person nicht um nebenamtliches Personal, nicht um Beamte und nicht um Auszubildende mit einem monatlichen regelmäßigen Arbeitnehmer-Brutto von bis zu 325 € im Monat handelt,
- dass das sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer-Brutto im Lohnkonto oder Lohnjournal im jeweils abgerechneten Monat ausgewiesen ist.

Voraussetzung für die Auslösung des Pauschalsatzes „AGA-SV“ in Höhe von 42% ist,

- dass es sich beim abgerechneten Personal um sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auszubildende im Rahmen von BaE-Maßnahmen handelt,
- dass das sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer-Brutto im Lohnkonto oder Lohnjournal im jeweils abgerechneten Monat ausgewiesen ist.

Voraussetzung für die Auslösung des Pauschalsatzes „AGA-bAV“ in Höhe von 6,45% innerhalb der VBL ist,

- dass der Arbeitgeber Mitglied bei der VBL ist,
- dass es sich um hauptamtliches, sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Projektpersonal handelt,
- dass es sich bei der abgerechneten Person nicht um nebenamtliches Personal, nicht um Beamte und nicht um Auszubildende mit einem monatlichen regelmäßigen Arbeitnehmer-Brutto von bis zu 325 € im Monat handelt,
- dass das sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer-Brutto im Lohnkonto oder Lohnjournal im jeweils abgerechneten Monat ausgewiesen ist.

Voraussetzung für die Auslösung des Pauschalsatzes „AGA-bAV“ in Höhe des vertraglich vereinbarten Arbeitgebersatzes, maximal jedoch 6,45% ist,

- dass der Arbeitgeber Mitglied bei einer Zusatzversorgungseinrichtung ist,
- dass der Beitragssatz des Arbeitgebers mit der Zusatzversorgungseinrichtung oder mit Tarifvertrag vereinbart ist ,
- dass es sich um hauptamtliches, sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Projektpersonal handelt,
- dass es sich bei der abgerechneten Person nicht um nebenamtliches Personal, nicht um Beamte und nicht um Auszubildende mit einem monatlichen regelmäßigen Arbeitnehmer-Brutto von bis zu 325 € im Monat handelt,
- dass das sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer-Brutto im Lohnkonto oder Lohnjournal im jeweils abgerechneten Monat ausgewiesen ist.

Maßgeblich für die Auslösung des jeweiligen Pauschalsatzes ist die belegte auf das Projekt entfallende sozialversicherungspflichtige Vergütung des Personals im Abrechnungsmonat.

Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfängende

Folgende Dokumentationen durch die Zuwendungsempfängenden sind erforderlich, um die Pauschalsätze „AGA-SV“ und „AGA-bAV“ auslösen zu können:

- Belegmäßiger Nachweis des tatsächlichen Arbeitnehmer-Bruttos des hauptamtlich, sozialversicherungspflichtig beschäftigten Projektpersonals (bzw. der Auszubildenden und BaE-Maßnahmen) durch Vorlage des Lohnkontos bzw. des Lohnjournals.
- Sofern nicht in der VBL: Nachweis der Mitgliedschaft bei einer Zusatzversorgungskasse und deren Beitragshöhe. Vorlage des entsprechenden Tarifvertrages und/oder der Beitrittserklärung des Zuwendungsempfängenden sowie der Festsetzung der Beitragshöhe, die an die Zusatzversorgungseinrichtung entrichtet wird.

Besondere Hinweise

Die Prüfung eines U1-Anspruches² und eine Meldung etwaiger U1-Erstattungen sind nicht mehr erforderlich, da die U1-Beiträge nicht in die Festlegung der Pauschalsätze eingeflossen sind.

Die Vorlage von Beitragsbescheiden zur Berufsgenossenschaft ist nicht mehr erforderlich.

Überprüfungen von AGA-SV-Zahlungen sind hinsichtlich der Höhe der tatsächlichen Zahlungen nicht mehr erforderlich. Es wird jedoch in Stichproben geprüft, ob Zahlungen an die zuständige Krankenkasse respektive Zusatzversorgungskasse erfolgt sind.

² U1: Umlageverfahren zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, das in der Regel für Betriebe mit bis zu 30 Mitarbeiter/innen gilt. Die Krankenkasse erstattet dabei – je nach Wunsch des Arbeitgebers – bis zu 80 Prozent der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnfortzahlung in den ersten sechs Krankheitswochen.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 67, Absatz 1 d

Verweise

-keine-

Inkrafttreten

Die Anwendung der Pauschalsätze „AGA-SV“ und „AGA-bAV“ erfolgt ab 01. Januar 2018. Für Projekte, die ab dem 01.01.2018 beginnen, gelten die Pauschalsätze „AGA-SV“ und „AGA-bAV“ und die zugehörigen Abrechnungsmodalitäten ab Projektbeginn.

Für laufende Projekte, die bereits vor dem 01.01.2018 begonnen haben und nach dem 31.12.2018 enden, ergeht mit Wirkung ab 01. Januar 2018 ein Änderungsbescheid.

Für laufende Projekte, die bereits vor dem 01.01.2018 begonnen haben und vor dem 31.12.2018 enden, entscheidet die Sachbearbeitung in Absprache mit der Referatsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob ein Änderungsbescheid erlassen wird.

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 1 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.